

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Fahrlehrgesetzes – Drucksache 16/7080 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 839. Sitzung am 30. November 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3a Abs. 6 – neu – FahrIG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 3a folgender Absatz anzufügen:

„(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 vorzulegenden Unterlagen müssen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen Übersetzung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers, die oder der bei deutschen Gerichten zugelassen ist, versehen sein.“

Begründung

Amtssprache ist deutsch. Es ist deshalb Angelegenheit des Bewerbers, Dokumente erforderlichenfalls in einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

Die Einholung einer deutschen Übersetzung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers wäre zwar möglich, ist jedoch aufwändiger und würde im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgegebenen Fristen die der Verwaltung zur Verfügung stehende knappe Bearbeitungszeit weiter verkürzen.

Die vorgeschlagene Ergänzung entlastet die Verwaltung von der Einholung von Übersetzungen und ermöglicht die Bearbeitung nach Antragseingang.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 5 Abs. 4 Satz 2 FahrIG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b sind in § 5 Abs. 4 Satz 2 nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „– einschließlich der angeforderten Informationen nach § 3a Abs. 3 –“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

Die Begründung zu Nummer 6 erläutert in Absatz 3, dass die Frist nach § 5 Abs. 4 erst zu laufen beginnt, wenn die vollständigen Unterlagen des Bewerbers einschließlich der erforderlichen Informationen zur Ausbildung vorliegen. Nach dem Gesetz löst jedoch nur die vollständige Vorlage der Antragsunterlagen den Fristbeginn aus.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 12a Abs. 6 – neu – FahrIG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist dem § 12a folgender Absatz anzufügen:

„(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 vorzulegenden Unterlagen müssen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, mit einer deutschen Übersetzung einer Übersetzerin oder eines Übersetzers, die oder der bei deutschen Gerichten zugelassen ist, versehen sein.“

Begründung

Amtssprache ist deutsch. Es ist deshalb Angelegenheit des Bewerbers, Dokumente erforderlichenfalls in einer deutschen Übersetzung vorzulegen.

Die Einholung einer deutschen Übersetzung durch die zuständige Behörde auf Kosten des Bewerbers wäre zwar möglich, ist jedoch aufwändiger und würde im Hinblick auf die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgegebenen Fristen die der Verwaltung zur Verfügung stehende knappe Bearbeitungszeit weiter verkürzen.

Die vorgeschlagene Ergänzung entlastet die Verwaltung von der Einholung von Übersetzungen und ermöglicht die Bearbeitung nach Antragseingang.

4. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 33 Abs. 4 Satz 2 FahrIG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 33 Abs. 4 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sofern von der inländischen Behörde die Übermittlung der Daten über die getroffenen Maßnahmen an eine der in Satz 1 genannten Stellen für erforderlich gehalten wird, dürfen diese nur für folgende Zwecke übermittelt und verwendet werden:

1. [wie Gesetzentwurf]
2. [wie Gesetzentwurf]
3. [wie Gesetzentwurf].“

Begründung

Der bisher im Gesetzentwurf verwendete Begriff der Bedingung ist in § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes definiert als eine der möglichen Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt. Die Übermittlung von der inländischen Behörde zu einer anderen ausländischen Behörde stellt jedoch keine Bedingung zu einem Verwaltungsakt dar, vielmehr handelt es sich um eine zweckgebundene Übermittlung von Daten.

5. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 43 Abs. 1 Satz 2 FahrIG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist § 43 Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sofern vom Kraftfahrt-Bundesamt die Übermittlung der Daten nach Satz 1 an die genannten Stellen für erforderlich gehalten wird, dürfen diese nur für folgende Zwecke übermittelt und verwendet werden:

1. [wie Gesetzentwurf]
2. [wie Gesetzentwurf]
3. [wie Gesetzentwurf].“

Begründung

Mit der jetzt gewählten Formulierung wird dem im Datenschutzrecht geltenden Zweckbindungsgrundsatz entsprochen. Das heißt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur zu den Zwecken verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben bzw. gespeichert worden sind.

Der bisher im Gesetzentwurf verwendete Begriff der Bedingung ist in § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes definiert als eine der möglichen Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt. Die Übermittlung vom Kraftfahrt-Bundesamt zu einer anderen ausländischen Behörde stellt jedoch keine Bedingung zu einem Verwaltungsakt dar, vielmehr handelt es sich um eine zweckgebundene Übermittlung und Verwendung von Daten.

6. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Fahrlehrergesetz auf vorhandene Inländerdiskriminierungen zu überprüfen und ggf. zu ändern.

Das Fahrlehrergesetz war im Hinblick auf die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie bis zum 20. Oktober 2007 zu ändern. Die Richtlinie sieht in Artikel 7 Abs. 4 auch die Einhaltung von Bearbeitungsfristen vor.

Die Vorgaben in § 5 Abs. 4 und 5 FahrIG-E zu den Bearbeitungsfristen sind von den zuständigen Behörden nach der jetzigen Formulierung durch die Beschränkung des Bezugs auf § 2a FahrIG-E jedoch nur für ausländische Antragsteller zwingend.

Um eine Diskriminierung inländischer Unternehmen zu vermeiden, ist eine Ausdehnung dieser Regeln auch auf § 2 FahrIG erforderlich.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5 – § 3a FahrIG)

Der Vorschlag wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, da er die Fragestellung, wie mit fremdsprachigen Antragsunterlagen umzugehen ist, nur unvollständig löst – insbesondere auch im Vergleich zur bereits existierenden Vorschrift des § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die ihre Entsprechung auch in den Verfahrensgesetzen der Länder gefunden hat und die damit im Rahmen der Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis beziehungsweise einer Fahrschülerlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz anwendbar ist.

Im Beschluss des Bundesrates heißt es, dass Antragsunterlagen in deutscher Sprache beziehungsweise unter Beifügung einer Übersetzung beizubringen sind. Nicht geregelt ist damit aber, wie nach Eingang fremdsprachiger Antragsunterlagen ohne Beifügung der notwendigen Übersetzungen zu verfahren ist. § 23 Abs. 3 VwVfG stellt demgegenüber eindeutig klar, dass eine Entscheidungsfrist erst nach Eingang der vollständigen Übersetzungen zu laufen beginnt. Ebenfalls wird – entsprechend dem Untersuchungsgrundsatz – klargestellt, dass die Behörde im Regelfall vom Betroffenen die Beibringung einer Übersetzung verlangen soll.

Aus Gründen der Klarstellung prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, im Rahmen der im nächsten Jahr anstehenden Reform des Fahrlehrergesetzes einen allgemeinen Verweis auf die Vorschrift des § 23 VwVfG (Bund) in das Fahrlehrergesetz aufzunehmen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 6 – § 5 FahrIG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Soweit der Bewerber Informationen zu seiner Ausbildung – ggf. auch erst nach einer entsprechenden Aufforderung durch die zuständige Behörde – vorzulegen hat, handelt es sich um Unterlagen im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 2 FahrIG. Insofern bedarf es keiner Klarstellung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „einschließlich der erforderlichen Informationen zur Ausbildung“ erweckt dagegen den gegenteiligen Eindruck. Eine derartige Formulierung kann zu Unklarheiten bei anderen Regelungen des Gesetzes führen. Informationen zur Ausbildung, die von der Behörde selbst zu beschaffen sind, werden auch nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 5 Abs. 4 Satz 2 FahrIG nicht erfasst, wie sich aus der Formulierung „nach Einreichung ... der... Informationen ... durch den Bewerber“ ergibt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 11 – § 12a FahrIG)

Es gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 18 – § 33 FahrIG)

Das Anliegen wird aufgegriffen. Aus rechtsförmlichen Gründen wird jedoch vorgeschlagen, in § 33 Abs. 4 Satz 2 FahrIG das Wort „Bedingung“ durch die Wörter „mit der Maßgabe“ zu ersetzen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 21 – § 43 FahrIG)

Die Ausführungen zu Nummer 4 gelten entsprechend.

Zu Nummer 6 (Gesetzentwurf allgemein)

Zur Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Fahrlehrergesetz auf vorhandene Inländerdiskriminierung zu überprüfen und ggf. zu ändern, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung ist der Prüfbitte nachgekommen und hat keine Inländerdiskriminierung festgestellt. Es besteht daher insoweit kein Änderungsbedarf.

